

12. Dez. 2022

Postulat¹

betreffend: Aufschiebung des Austritts aus dem ordentlichen Pfarrdienst

eingereicht von: Jacqueline Sonogo Mettner

Anzahl Mitunterzeichnende: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblatt

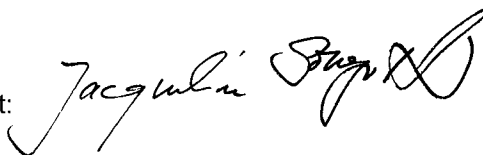
Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob und wie es interessierten Pfarrern und Pfarrerinnen ermöglicht werden kann, den Austritt aus dem ordentlichen Pfarrdienst aufzuschieben.

Begründung:

In der Landeskirche des Kantons Zürich wird es zunehmend schwieriger, die Pfarrstellen zu besetzen. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrer und Pfarrerinnen pensioniert. Etliche Pfarrer und Pfarrerinnen sind bereit, auch nach ihrer Pensionierung noch in ihrem Beruf tätig zu sein. Bis jetzt ist das für sie nur möglich in Anstellungen als Vertreterinnen und Vertreter. Wir laden den Kirchenrat ein zu prüfen ob es interessierten Pfarrern und Pfarrerinnen ermöglicht werden kann, den Austritt aus dem ordentlichen Pfarrdienst aufzuschieben. Auf diese Weise könnten sie in ihren bisherigen Kirchgemeinden, allenfalls in reduzierten Pensen, verbleiben, ihr Beziehungsnetz pflegen und am Gemeindeaufbau mitwirken. Wir denken, dass mit dieser Massnahme viel Positives erreicht werden könnte. Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung.

Datum: 9. Dezember 2022

Unterschrift:



¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Postulate** insbesondere § 63 GO: Ein **Postulat lädt den Kirchenrat ein zu prüfen, ob** er in einer Frage **entweder der Kirchensynode einen Bericht oder einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen will**. Betreffend Verfahren vgl. §§ 54–60, 62 und 65 GO.

Das Postulat ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen (zusammen mit den Unterschriften der Mitunterzeichnenden auf dem Beiblatt). Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.